

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 34 (1977)

Heft: 9

Artikel: 10 Jahre Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz

Autor: Tschudi, H.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-993735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

34. Jahrgang
September 1977

Fachzeitschrift für Leibesübungen
der Eidgenössischen Turn- und
Sportschule
Maglingen (Schweiz)

10 Jahre Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz

Alt Bundesrat Prof. Dr. H. P. Tschudi



Der breitblättrige Rohrkolben (*Typha latifolia*), besser bekannt unter dem Namen «Kanonенputzer», ist an den Ufern verlandender Seen zu finden. Nach einer gewissen Zeit springt der Kolben auf und entlässt eine Unmenge flaumiger Samen, die der Wind weit verbreitet.

Dem Umweltschutz, dem Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt kommt entscheidende Bedeutung zu. Wenn spätere Generationen unter menschenwürdigen Bedingungen leben sollen, müssen noch vor Ende des Jahrhunderts die grössten Gefahren für die Umwelt beseitigt werden. Durch die Annahme des Umweltschutz-Verfassungsartikels hat das Schweizer Volk sich dieses Ziel gesteckt. Die Ausführungsgesetzgebung stösst gegenwärtig noch auf Hindernisse. Um so erfreulicher ist es, dass für zwei zentrale Sektoren des Umweltschutzes, nämlich für den Natur- und Heimatschutz sowie den Gewässerschutz, beachtenswerte rechtliche Fortschritte erzielt werden konnten.

Föderalistischer Grundgedanke

Das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz, das am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist, stützt sich auf Art. 24^{sexies} der Verfassung. Eine entsprechende Bestimmung war vom Bundesrat in seinem Bericht zur sogenannten Rheinau-Initiative in Aussicht gestellt worden. In den eidgenössischen Räten fand dieser Gedanke Zustimmung; sie beauftragten deshalb durch eine Motion die Regierung, einen Entwurf zu einem entsprechenden Verfassungsartikel vorzulegen. Als mir anfangs 1960 die Leitung des Eidgenössischen Departements des Innern übertragen wurde, lag dieser zwar vor, doch erhob sich dagegen innerhalb der Bundesverwaltung und aus den Kantonen Opposition. Nicht die Zielsetzung des Natur- und Heimatschutzes war umstritten, sondern die Zuständigkeit des Bundes. Wieweit darf der Bund in dieses bisher den Kantonen vorbehaltene Gebiet eingreifen? Im föderalistischen System muss die Kulturpolitik im Kompetenzbereich der Kantone bleiben. Natur- und Heimatschutz bilden erstrangige Kulturaufgaben, obwohl dies hinsichtlich des Naturschutzes als paradox erscheinen mag. Jeder Einsichtige hatte erkannt, dass ohne tatkräftige Mitwirkung des Bundes weder unsere herrliche Landschaft noch wertvolles Kulturgut erhalten werden konnten. In gründlichen Beratungen innerhalb der Landesregierung gelang es, eine Formulierung zu finden, die auch bei überzeugten Föderalisten nicht mehr auf Widerstand stiess, und die infolgedessen in der Abstimmung von Volk und Ständen gebilligt wurde. Wesentlich ist, dass durch Absatz 1 des neuen Verfassungsartikels die prinzipielle Zuständigkeit der Kantone in Natur- und Heimatschutz bestätigt und damit auch ihre grosse Verantwortung unterstrichen wird. Diese Ordnung ist nicht nur staatspolitisch richtig, sie dient auch am besten

den Zielen des Natur- und Heimatschutzes. Diese können nämlich nicht allein von «Bern» aus realisiert werden, sie müssen in den Herzen der Bevölkerung des Gebiets verankert sein, das geschützt werden soll. In den Absätzen 2 bis 4 des Verfassungsartikels werden dem Bund klar umschriebene, zwar begrenzte, aber bedeutungsvolle Kompetenzen übertragen.

Finanzielle Konsequenzen

Unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Dr. U. Dietschi hat eine Expertenkommission in kurzer Frist das Natur- und Heimatschutzgesetz erarbeitet; sie konnte vor allem die juristischen Ratschläge von Herrn Prof. Hans Huber in Anspruch nehmen. Das Gesetz folgt der Gliederung des Verfassungsartikels. Da dieser dem Bund nur zurückhaltend Zuständigkeiten überträgt, wurden sie sofort durch das Gesetz voll ausgeschöpft. Die Tendenz, alle Möglichkeiten zur Förderung des Natur- und Heimatschutzes entschlossen zu benützen, war auch bei der Anwendung des Gesetzes massgebend, so insbesondere hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes sowie bei der Gewährung von Bundesbeiträgen zur Erhaltung von schützenswerten Objekten. Der Budgetkredit konnte jährlich gesteigert werden, bis die jetzt notwendig gewordenen rigorosen Sparmassnahmen die Entwicklung gebremst haben. Diese Förderungsmassnahmen, die im Vordergrund stehen, genügen nicht immer. Darum muss der Bund auch direkte Schutzmassnahmen zugunsten von Naturlandschaften, geschichtlichen Stätten oder Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung treffen können.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutz-Kommission

Dass der Bund bei der Erfüllung aller seiner Aufgaben, zum Beispiel bei der Errichtung von Bauten, bei der Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen und auch bei der Zuspriechung von Subventionen, immer und überall das heimatliche Landschafts- und Ortsbild zu schützen hat, erscheint als Selbstverständlichkeit. Da aber die Bedeutung eines Objektes oder die beste Art seines Schutzes oft umstritten sind, kommt der im Gesetz vorgesehenen Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission entscheidende Bedeutung zu. Sie hat unter ihren vorzüglichen Präsidenten, zuerst Nationalrat Dietschi, dann alt Bundesrat von Moos, eine sehr interessante Praxis entwickelt und in vielen schwierigen Fällen eine glückliche Lösung vorgeschlagen.

Gesehen, beobachtet, gehört...

Spiele bedeuten Erholung von der Arbeit

In einer Diskussion über den Breitensport äusserte sich kürzlich ein Soziologe kritisch über die verschiedenen Propagandaaktionen. Das Motiv «Gesundheit», so meinte er, werde allzustark in den Vordergrund gestellt. Der Mensch soll doch an Spiel und Sport vor allem Spass und Vergnügen haben; ferner müssten noch mehr Formen gefunden werden, welche die Menschen bei Spiel und Sport näher zusammenführen. Grundsätzlich ist diese Meinung richtig. Ein Mann, der für sich abgekapselt in einem Fitnessraum auf einem Fahrradergometer oder Ruderapparat seinen Fernsehspeck abtrainiert, ist sicher nicht ein ideales Leitbild für die Bewegung «Sport für alle». Heimfahrräder, Ruderapparate und ähnliche Heimgeräte können nie das Erlebnis einer Radtour im Freien, den Lauf durch tafrische Wälder, das Durchschneiden der Wellen im Boot, das Teamerlebnis im Spiel auch nur einigermaßen ersetzen. Sie sind und bleiben Surrogate.

Allerdings gibt es für viele Menschen immer wieder Situationen und Zeitabschnitte, in denen es ihnen nicht möglich ist, diesen echten erlebnisreichen Sport zu betreiben, und in solchen Fällen ist dann ein Ruderapparat sicher besser als gar nichts. Mit andern Worten: der Mensch sollte nicht in erster Linie aus *Einsicht* fit bleiben, es wird dann sehr schnell zur lästigen Pflicht, sondern vor allem auch, weil es Spass und Vergnügen bereitet und weil es Menschen auf einer neuen Ebene zusammenführt.

Statt einem strengen Pflicht-Programm, bei dem die Muskeln sich brav und arbeitsfreudig zusammenziehen und wieder strecken, werden daher heute im «Turnen für jedermann» amüsantere Stunden des Hör- und Bewegungsvergnügens angeboten, in der die Töne und der Rhythmus bewegungsstiftend unter die Haut gehen.

Gerade die öffentlichen Turnstunden für jedermann, die mit Musik durchgeführt werden, wollen dazu beitragen, dass Sport auch Spass macht. Übungsstunden dürfen nicht dem Bild einer exakten, in Reihen ausgerichteten Industrieproduktion ähneln, sie müssen sich aus der mächtigen Einflussosphäre der Arbeitswelt mit Pflicht und Erfolgsprinzip lösen. Der Spass soll wichtiger als das Resultat sein. Dass ein Ball nicht liegenbleibt, wenn er irgendwo frei herumliegt, sondern dass man ihn anfasst, aufhebt, dass er wie ein Magnet wirkt, weiss jeder, und so verhält sich auch jeder, ob in kurzer Hose, Bikini oder Strassenanzug – solange man das Kind in sich noch am Leben gelassen hat. Bälle sind unwiderstehlich. Deshalb sind auch Gymnastikprogramme ansprechender, wenn sie den Ball mit einbeziehen. Vom Spiel sagte schon Aristoteles: «Die Natur fordert nicht allein, gut zu arbeiten, sondern auch gut müssig zu sein. Spiele bedeuten Erholung von der Arbeit. Sie sind Arzneien, weil sie der Seele Entspannung und Ruhe geben.»

Marcel Meier

Neue Rechte für die Organisationen

Zu einigen Auseinandersetzungen hatte Art. 12 des Gesetzes geführt, der den gesamtschweizerischen Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes die Beschwerdelegitimation zuerkannt hat, sowohl im Verwaltungs- als auch im Verwaltungsgerichtsverfahren. Diese grundsätzliche Neuerung wurde damit begründet, dass ein starkes öffentliches Interesse an der Durchsetzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes besteht. Private werden in der Regel Rekurse zur Wahrung ihrer eigenen Interessen einreichen. Um eine ausgeglichene Praxis zu erreichen, ist es unerlässlich, dass auch die Vereinigungen mit ideeller Zielsetzung die öffentlichen und allgemeinen Gesichtspunkte zur Geltung bringen können. Ohne Bedenken darf heute festgestellt werden, dass diese Regelung sich bewährt hat (zum Beispiel bei der Erteilung von Rodungsbewilligungen). Die Natur- und Heimatschutzorganisationen missbrauchen ihr Beschwerderecht nicht.

Botanischer und zoologischer Naturschutz

Die Kantone sind zu kleine Gebiete, um gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor der Vernichtung zu schützen. Das Bundesgesetz in Verbindung mit der Vollzugsverordnung brachte deshalb den botanischen und zoologischen Naturschutz. In Ergänzung des Bundesgesetzes über

Jagd- und Vogelschutz wurden einige Tiere (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie rote Waldameisen) vollständig geschützt. Während früher für Pflanzen jeder Bundesschutz fehlte, gilt nun ein solcher für eine erhebliche Zahl von bedrohten Arten. Doch muss unterstrichen werden, dass zwar die einheitliche eidgenössische Regelung sich aufgedrängt hat, dass aber die gesetzliche Regelung durch den Bund wenig helfen würde, wenn der Vollzug durch die kantonalen und Gemeinde-Organen nicht gewährleistet wäre. Die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten setzt voraus, dass ihr Lebensraum, die Biotope, ebenfalls geschützt wird. In dieser Richtung enthalten Bundesgesetz und Vollzugsverordnung Bestimmungen, doch sind sie wohl zu wenig wirksam, weil sie eher als Empfehlungen, denn als strikte Verbote formuliert worden sind.

In der 10jährigen Geltungszeit hat sich deutlich gezeigt, dass das Natur- und Heimatschutzgesetz Fortschritte gebracht hat, dass es dem in Artikel 1 festgelegten Zweck, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen sowie die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, gerecht wird. Allerdings bleibt der Natur- und Heimatschutz eine zwar wichtige, aber nicht ausreichende Teilmassnahme. Sie wird sich erst befriedigend auswirken können, wenn die Gesetzgebung über die Landesplanung und über den Umweltschutz in Kraft stehen werden.



Mit dem Erlös aus der ersten Pro Natura Helvetica-Aktion 1973 konnten WWF und SBN fast 8 Millionen Quadratmeter wertvolle Gebiete unter Schutz stellen.